

MEIK THÖNE

Die Abschaffung des
Exequaturverfahrens
und die EuGVVO

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
130*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 130

herausgegeben von
Rolf Stürner



Meik Thöne

Die Abschaffung des Exequaturverfahrens und die EuGVVO

Bestandsaufnahme, Bewertung, Ausblick

Mohr Siebeck

Meik Thöne, geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen und Nottingham, UK; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Privat- und Prozessrecht der Universität Göttingen; Masterstudium an der University of Oxford, UK (M.Jur.); 2015 Promotion; derzeit Referendariat am OLG Braunschweig.

Gedruckt mit Unterstützung der Studienstiftung ius vivum.

e-ISBN PDF 978-3-16-154782-9

ISBN 978-3-16-154309-8

ISSN 0722-7574 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät im Sommersemester 2015 als Dissertation angenommen. Sie ist während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht von Herrn Prof. Dr. Joachim Münch an der Georg-August-Universität Göttingen entstanden und wurde im Wesentlichen im Frühjahr 2015 fertiggestellt. Neuere Rechtsprechung und Literatur konnten für die Druckfassung bis einschließlich November 2015 berücksichtigt werden.

Dank sagen möchte ich zunächst meinem verehrten Doktorvater Herrn Professor Dr. Joachim Münch. Er verstand es, das rechte Maß im Rahmen seiner Betreuung zu finden und schuf hervorragende Rahmenbedingungen für das Anfertigen dieser Arbeit: Einerseits gewährte er mir ausreichend wissenschaftlichen Freiraum und ermöglichte es mir, diese Arbeit frei von Bevormundung zu verwirklichen, andererseits besaß er aber stets ein offenes Ohr und unterstützte mich mit zahlreichen gewinnbringenden Anregungen.

Mein herzlicher Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Volker Lipp für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner für die Befürwortung der Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“. Des Weiteren danke ich der Studienstiftung ius vivum für die großzügige Unterstützung im Rahmen der Drucklegung.

Bei Herrn Dr. Mohamed Bou Sleiman und Herrn Benjamin Seidel bedanke ich mich für die wertvollen Hinweise und sorgfältigen Korrekturen. Außerdem danke ich dem gesamten Lehrstuhlteam, durch welches ich meine Promotionszeit stets in schöner Erinnerung behalten werde.

Darüber hinaus möchte ich mich bei meiner Freundin Sophie-Kristin Marsch bedanken. Sie hat durch ihr Verständnis, ihre unerschöpfliche Geduld und ihre zahlreichen Ermunterungen ganz entscheidend zur Fertigstellung dieser Schrift beigetragen.

Die Arbeit ist meinen Eltern, Thomas und Andrea Thöne, gewidmet. Ihnen bin ich ganz besonders für ihren uneingeschränkten Rückhalt, ihre Fürsorge und Unterstützung zu Dank verpflichtet. Sie haben mir Studium und Promotion ermöglicht, mich in jeder Hinsicht unterstützt und damit ganz wesentlichen Anteil am Gelingen dieser Arbeit.

Göttingen, November 2015

Meik Thöne

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------|---|
| Vorwort. | V |
|------------------|---|

Erster Teil: Einführung

| | |
|--|---|
| § 1. Ausgangslage | 3 |
| § 2. Problemstellung und Gang der Untersuchung | 7 |

Zweiter Teil: Grundlagen

| | |
|---|----|
| § 3. Historische Grundlagen | 13 |
| <i>A. Ausgangslage</i> | 13 |
| <i>B. Zivilprozeßordnung</i> | 15 |
| <i>C. Zivilprozessordnung</i> | 16 |
| <i>D. Europäische Implikationen</i> | 17 |
| I. Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungs- übereinkommen – EuGVÜ | 17 |
| II. Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungs- verordnung – EuGVVO | 20 |
| III. Abschaffung des Exequaturverfahrens innerhalb des Europäischen Justizraumes | 22 |
| 1. Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel (EuVTVO) | 25 |
| 2. Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahn- verfahrens (EuMahnVO) | 29 |
| 3. Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO) | 31 |
| 4. Europäische Unterhaltsverordnung (EuUnthVO) | 33 |
| 5. Grünbuch zur Überprüfung der EuGVVO | 34 |
| § 4. (Rechts-)Vergleich mit den Vereinigten Staaten von Amerika | 36 |

Dritter Teil:
Das Exequaturverfahren und dessen Abschaffung

| | |
|--|-----|
| § 5. Status quo ante: EuGVVO a. F. – VO (EG) Nr. 44/2001 | 43 |
| <i>A. Anerkennung und Vollstreckung</i> | 43 |
| <i>B. Verfahren der Vollstreckbarerklärung</i> | 45 |
| <i>C. Funktionen des Exequaturverfahrens</i> | 50 |
| I. Implementationsfunktion | 50 |
| II. Perpetuierungsfunktion | 55 |
| III. Kontrollfunktion | 56 |
| 1. Ordre public-Vorbehalt, Art. 34 Nr. 1 EuGVVO a. F. | 57 |
| 2. Verletzung des rechtlichen Gehörs, Art. 34 Nr. 2 EuGVVO a. F. | 68 |
| 3. Unvereinbare Entscheidungen (Urteilkollision), Art. 34 Nr. 3 und 4 EuGVVO a. F. | 71 |
| 4. Verletzung der internationalen Zuständigkeit, Art. 35 Abs. 1 EuGVVO a. F. | 72 |
| 5. Rechtsfolge: Versagung bzw. Aufhebung der Vollstreck- barerklärung | 73 |
| IV. Integrationsfunktion | 74 |
| § 6. Status quo: EuGVVO – VO (EU) Nr. 1215/2012 | 75 |
| <i>A. Einführung</i> | 75 |
| <i>B. Abschaffung des Exequaturverfahrens</i> | 77 |
| I. Unmittelbare Vollstreckbarkeit | 77 |
| II. Maßnahmen einstweiligen Rechtsschutzes | 79 |
| <i>C. Funktionserhalt oder -verzicht?</i> | 80 |
| I. Implementationsfunktion | 81 |
| II. Perpetuierungsfunktion | 88 |
| 1. Aufhebung oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit – Einstellung der Zwangsvollstreckung | 88 |
| 2. Einwand nachträglicher Zahlung – Reichweite der Vollstreckungsabwehrklage | 89 |
| III. Kontrollfunktion | 98 |
| 1. Verletzung des ordre public, Art. 45 Abs. 1 lit. a) EuGVVO | 100 |
| 2. Verletzung des rechtlichen Gehörs und Vorliegen unverein- barer Entscheidungen, Art. 45 Abs. 1 lit. b)–d) EuGVVO | 103 |
| 3. Verletzung der internationalen Zuständigkeit, Art. 45 Abs. 1 lit. e) EuGVVO | 103 |
| 4. Anwendbarkeit der Verordnung | 106 |
| 5. Zwischenergebnis | 111 |
| IV. Integrationsfunktion | 112 |
| <i>D. Ergebnis</i> | 112 |

Vierter Teil:
Ausblick

| | |
|---|-----|
| § 7. Vollständige Herstellung der Urteilsfreizügigkeit? | 119 |
| <i>A. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht</i> | 120 |
| I. Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz | 120 |
| II. Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention | 124 |
| III. Ergebnis | 126 |
| <i>B. (Voll-)Harmonisierung der Rechtsordnungen</i> | 126 |
| <i>C. Prinzip der gegenseitigen Anerkennung</i> | 129 |
| I. Allgemeines | 129 |
| II. Kritik | 132 |
| 1. <i>forum shopping</i> und Torpedoklagen | 133 |
| 2. Anwendungsprobleme des Unionsrechts | 148 |
| 3. Besonderheiten der grenzüberschreitenden Prozessführung | 150 |
| III. Ergebnis | 153 |
| <i>D. Funktionserhalt oder -verzicht?</i> | 155 |
| I. Implementationsfunktion | 155 |
| II. Perpetuierungsfunktion | 156 |
| III. Kontrollfunktion | 157 |
| 1. <i>Ordre public</i> -Vorbehalt im Besonderen | 157 |
| 2. Schutz des rechtlichen Gehörs im Besonderen | 208 |
| 3. Zwischenergebnis | 214 |
| 4. Alternativer Rechtsschutz | 214 |
| 5. Ergebnis | 233 |
| IV. Integrationsfunktion | 234 |

Fünfter Teil:
Ergebnis und Zusammenfassung

| | |
|-------------------------------------|-----|
| § 8. Ergebnis | 239 |
| § 9. Abschließende Thesen | 248 |
| Literaturverzeichnis | 251 |
| Sachregister | 287 |

Erster Teil:

Einführung

§ 1. Ausgangslage

Nicht immer endet die Verfolgung der eigenen Rechte mit dem stattgebenden Urteilsspruch des erkennenden Richters. Oftmals ermöglicht erst die Zwangsvollstreckung den Zugriff auf das Vermögen des Schuldners und damit die Realisierung des materiellen Gläubigerrechts. Schwierigkeiten ergeben sich allerdings, wenn das Schuldnervermögen in einem fremden Staat belegen ist.¹ Aus dem völkerrechtlichen Souveränitätsgrundsatz folgt, dass ausländische Gerichtsentscheidungen als Akte hoheitlicher Gewalt nicht über die Grenzen des Urteilsstaates hinaus wirken und ihre Vollstreckung damit auf das Territorium beschränkt ist, in dem die Entscheidung ergangen ist.² Der Gläubiger kann sich aus diesem Grund nicht ohne Weiteres an ein ausländisches Vollstreckungsorgan wenden und dieses zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens veranlassen.³ Im Ausland befindliches Schuldnervermögen ist dem Geltungsbereich der deutschen Zwangsvollstreckung damit grundsätzlich entzogen und das – möglicherweise nach langwierigem Prozessieren – erstrittene Urteil droht damit faktisch wertlos zu werden.

Es liegt allerdings nicht im Interesse eines Staates die Vollstreckung ausländischer Urteile von vornherein abzulehnen. Denn eine allzu protektionistische Haltung in der Frage der Vollstreckbarkeit ausländischer Titel würde dazu führen, dass ausländische Gläubiger zur Sicherung ihrer eigenen Rechte auf Vorauszahlungen bestünden oder zu Preiserhöhungen griffen, um so das bestehende Ausfallrisiko aufzufangen – mit der Konsequenz, dass die Verbraucherpreise im Inland stiegen. Darüber hinaus würde die Einnahme eines derartigen Standpunktes dem Schuldner die Möglichkeit eröffnen, sich eigenen Verpflichtungen durch einen Wegzug oder eine Vermögensverlagerung zu entziehen. Dies zöge eine

¹ Vgl. schon von *Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Bd. II, S. 462 („Wer klagen will, mag sich vorsehen, stets in dem Staate zu klagen, in welchem Executionsobjecte sich befinden“).

² *Geimer*, in: Festschrift f. Georgiades, S. 489, 492; *ders.*, JuS 1965, 475; *Martiny*, in: Hdb. IZVR III/1, Rn. 26; *St. Huber*, in: Dierck/Morvilius/Vollkommer, Hdb. Zwangsvollstreckungsrecht, Teil 3, Kap. 8, Rn. 1; *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, Zwangsvollstreckungsrecht, § 12 Rn. 2; *Kohler*, in: Baur/Mansel, Systemwechsel, S. 147 f.; *M. Stürner*, GPR 2010, 43, 44; *Bitter*, Vollstreckbarerklärung in der EU, S. 220; *Gerasimchuk*, Urteilsanerkennung, S. 45; *Beitzke*, MDR 1954, 312; *Riezler*, IZPR, S. 509 unter Hinweis auf die territorial begrenzte Rechtskraft; a. A. *G. Roth*, Ordre Public, S. 13 f.

³ *Schack*, IZVR, Rn. 1024; *Kohler*, in: Baur/Mansel, Systemwechsel, S. 147, 148; *Gottwald*, in: MünchKomm-ZPO, § 328 Rn. 183, § 722 Rn. 1 f.; *Zöller/Geimer*, ZPO, § 722 Rn. 3.

Schwächung der Schuldnermoral und des Vertrauens in die Rechtsordnung nach sich. Daher ist, insbesondere angesichts der zunehmenden Globalisierung, der vielfältigen Auslandsberührungen in allen Lebensbereichen und der sich ausbreitenden wirtschaftlichen Verflechtungen, die Notwendigkeit internationaler Rechtsverfolgung mittlerweile allgemein anerkannt.⁴ Neben diesen volkswirtschaftlichen Aspekten streitet die Prozessökonomie für die Anerkennung fremder Entscheidungen als verbindlich, da auf diese Weise den Parteien die Mühen und Kosten eines erneuten Verfahrens erspart und die Gerichte entlastet werden.

Nichtsdestotrotz und ungeachtet des aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch fließenden Rechts des Gläubigers auf effektive Vollstreckung des erstrittenen Titels – schließlich schließe der Zweck des gerichtlichen Rechtsschutzes fehl, könnte der erstrittene Vollstreckungstitel nicht zwangsweise durchgesetzt werden – verbleibt es die eigene, souveräne Entscheidung eines jeden Staates, ob und unter welchen Voraussetzungen er ausländischen Entscheidungen Geltung innerhalb seines Hoheitsgebietes beimisst. Eine dahingehende völkerrechtliche Verpflichtung besteht nicht.⁵ Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass jede Rechtsordnung ein legitimes Interesse daran hat, eigene elementare Gerechtigkeits- und Wertvorstellungen auch dann berücksichtigt zu wissen, wenn eine ausländische Rechtsordnung zur Entscheidungsfindung berufen ist.⁶ Aus diesem Grund sehen die meisten nationalstaatlichen und völkerrechtlichen Regelungen der Anerkennung und Vollstreckung eine nachgelagerte Kontrolle ausländischer Urteile zum Schutze höherrangiger Interessen vor, die es ihnen erlaubt, dem ausländischen Urteil unter gewissen Umständen „die Einreise [...] zu verwehren.“⁷ Dem Recht der Anerkennung und Vollstreckung als Teildisziplin des Internationalen Verfahrensrechts kommt mithin die Aufgabe zu, einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse an einer zügigen und kostengünstigen Vollstreckung einerseits sowie der Wahrung zweitstaatlicher Interessen und elementarer Gerechtigkeitsvorstellungen andererseits herbeizuführen.⁸

⁴ Schack, IZVR, Rn. 876 ff.; C. Völker, Dogmatik des Ordre public, S. 25; im schiedsrechtlichen Kontext Raeschke-Kessler/Bühler, ZIP 1987, 1157, 1165.

⁵ Siehe schon Hahn/Mugdan, Materialien, Abt. 1, S. 431; R. Wagner, IPRax 2002, 75, 86; C. Völker, Dogmatik des Ordre public, S. 25; R. Wagner, FamRZ 2006, 744, 746; Schütze, Dt. IZPR, Rn. 287; Martiny, Hdb. IZPR III/1, Rn. 156 ff.; U. Becker, Grundrechtsschutz, S. 52; Gottwald, ZJP 103 (1990), 257; Kohler, in: Baur/Mansel, Systemwechsel, S. 147 f.; Schilling, IPRax 2011, 31, 32; Nagel, ZJP 75 (1962), 408, 421; Gerasimchuk, Urteilsanerkennung, S. 46; Rijavec/Jelinek/Brehm, Erleichterung der Zwangsvollstreckung in Europa, S. 252; a. A. einschränkend Geimer, IZPR, Rn. 2757 mit 151; ders., ZfRV 1992, 401, 405; Verbeek, NiemeyersZ 45 (1931/32), 1, 5 f.

Beachte zudem EGMR v. 28.06.2007, Nr. 7240/01, FamRZ 2007, 1529 ff., § 123 – Wagner/Luxemburg, welcher entschied, dass die Versagung der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen einen (zu rechtfertigenden) Eingriff in geschützte Menschenrechte darstellen kann.

⁶ M. Becker, RabelsZ 60 (1996), 691, 692.

⁷ Rijavec/Jelinek/Brehm, Erleichterung der Zwangsvollstreckung in Europa, S. 29.

⁸ Leible, in: Müller-Graff, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, S. 55, 59; Gottwald, ZJP 103 (1990), 257, 258; Geimer/Schütze, Internationale Urteilsanerkennung, Bd. 1/2, S. 1379; Geimer, JuS 1965, 475, 476.

Auch wenn die Termini der Anerkennung und Vollstreckung bzw. Vollstreckbarkeit häufig in einem Atemzug genannt werden, sind sie funktional zu trennen. Der Begriff der Anerkennung beschreibt die Erstreckung der Wirkungen eines ausländischen Urteils auf das Inland und die darauf basierende Beachtlichkeit der ausländischen Entscheidung.⁹ Von der Anerkennung wird jedoch grundsätzlich nicht die Vollstreckbarkeit eines Urteils umfasst.¹⁰ Um den ausländischen Urteilsanspruch mittels staatlicher Gewalt durchsetzen zu können, bedarf es daher über die Anerkennung hinaus noch der Vollstreckbarerklärung der ausländischen Entscheidung. In einem förmlichen, titelschaffenden Verfahren, dem sog. Vollstreckbarerklärungs- oder Exequaturverfahren, wird dem ausländischen Titel für den Bereich des Inlands die Vollstreckbarkeit *originär* verliehen.¹¹ Allein die inländische Vollstreckbarerklärung und nicht die anerkannte, ausländische Entscheidung ist Vollstreckungstitel und bildet sodann die Grundlage der Zwangsvollstreckung im Zweitstaat.¹² Der bereits angesprochene Interessenausgleich zwischen zügiger grenzüberschreitender Vollstreckung und der Gewährleistung unverrückbarer Werte und Schuldnerrechte verwirklicht sich in diesem Verfahren, welches neben der Titelkreation vor allem der (Urteils-)Kontrolle dient. Nach Ansicht der Europäischen Kommission entspricht die Notwendigkeit, ein Urteil durch die Erteilung eines Exequaturs in einem anderen Mitgliedstaat zur Vollstreckung zulassen zu müssen, jedoch nicht mehr dem erreichten Stand der Europäischen Integration und stellt ein ungerechtfertigtes Hindernis des europäischen Rechtsschutzes dar.¹³ Sie strebt deshalb die Gleichstellung sämtlicher mitgliedstaatlicher Vollstreckungstitel und damit die Herstellung vollständiger Urteilsfreizügigkeit innerhalb des Europäischen Binnenmarktes an.¹⁴ Zu diesem Zweck beabsichtigt die Europäische Kommission die Abschaffung sämtlicher Zwischenverfahren, die der Vollstreckung mitgliedstaatlicher Titel innerhalb der Europäischen Union vorauszu-

⁹ *Martiny*, in: Hdb. IZVR III/1, Rn. 68; *Peiffer*, Grenzüberschreitende Titelgeltung in der EU, S. 71 ff.; *Beitzke*, MDR 1954, 321; *G. Roth*, *Ordre Public*, S. 14; *Riezler*, IZPR, S. 512; *K. Müller*, ZVP 79 (1966), 199 ff.; *Werneburg*, ZVP 56 (1931), 239 ff.

¹⁰ *Geimer*, IZPR, Rn. 2824, 3100 f.; *ders.*, in: *Geimer/Schütze*, EuZVR, Art. 38 EuGVVO Rn. 1; *Geimer/Schütze*, Internationale Urteilsanerkennung, Bd. I/1, S. 972, 1133.

¹¹ BGHZ 118, 312, 315 f.; BGH NJW 1986, 1440, 1441; *Geimer*, IZPR, Rn. 3100 ff.; *Mankowski*, in: *Rauscher*, EuZPR/EuIPR, Vorbem zu Art. 39 ff. Brüssel Ia-VO, Rn. 15, 17; *Wolff*, in: Hdb. IZVR III/2, Kap. IV, Rn. 11, 110 ff.; *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, Zwangsvollstreckungsrecht, § 12 Rn. 3; *Bach*, Grenzüberschreitende Vollstreckung, S. 12; *Zöller/Geimer*, ZPO, § 722 Rn. 3; *ders.*, JuS 1965, 475, 476; *Hess/Bittmann*, IPRax 2007, 277, 278; *Eichel*, GPR 2011, 193, 199.

¹² BGHZ 122, 16, 18; BGH MDR 2008, 1231; *Geimer*, IZPR, Rn. 3101, 3155; *ders.*, in: *Festschrift f. Georgiades*, S. 489, 492; *Hess/Bittmann*, IPRax 2007, 277, 278; *Mankowski*, in: *Rauscher*, EuZPR/EuIPR, Vorbem zu Art. 39 ff. Brüssel Ia-VO, Rn. 15; *ders.*, ZVPInt 4 (1999), 276, 277; *ders.*, ZIP 1994, 1577, 1578; *H. Roth*, IPRax 2007, 423, 424; *Wolff*, in: Hdb. IZVR III/2, Kap. IV Rn. 127; a. A. *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, S. 408.

¹³ Vgl. KOM(2009) 175 endgültig, S. 2 f.

¹⁴ Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament, „Wege zu einer effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der Europäischen Union“, ABl. EG 1998 Nr. C 33, S. 3, 8 f., Rn. 16 ff.

gehen haben. Das Exequaturverfahren, welches – im Anwendungsbereich der EuGVVO¹⁵ – bislang die Voraussetzung für die Vollstreckung eines ausländischen Urteils darstellte und dem Schuldner ein gewisses Maß an Rechtsschutz vermittelte, wurde dementsprechend durch die neugefasste EuGVVO¹⁶ abgeschafft und Urteile fremder Provenienz damit unmittelbar zur Vollstreckung zugelassen.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 Nr. L 12, S. 1. Nachfolgend als „EuGVVO a. F.“ bezeichnet.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. EU 2012 Nr. L 351, S. 1. Nachfolgend als „EuGVVO“ bezeichnet; ferner existieren die Bezeichnungen „Brüssel Ia-VO“ oder „Brussels Ibis“.

§ 2. Problemstellung und Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit setzt sich zum Ziel, die Rechtfertigung der Abschaffung des Exequaturverfahrens in der EuGVVO, als zentralem Instrument des Europäischen Zivilverfahrensrechts, zu hinterfragen und widmet sich damit einer Frage, in der (Europäischer) Gesetzgeber und Wissenschaft nahezu unversöhnlich auseinander zu liegen scheinen. Denn während die Abschaffung des Exequaturverfahrens von der Europäischen Kommission als weiterer wesentlicher und vor allem konsequenter Schritt im europäischen Integrationsprozess und als ein Beitrag zur Gesundung der europäischen Wirtschaft betrachtet wird, wurde und wird sie von anderer Seite als unverantwortlicher Verzicht auf das letzte Bollwerk des Schuldnerschutzes im grenzüberschreitenden europäischen Rechtsverkehr angesehen.

Im Mittelpunkt der Arbeit steht daher, neben der Vereinbarkeit ausländischer Tenorierungsgewohnheiten mit den Anforderungen heimischer Vollstreckungsrechte und einem aus der Divergenz der europäischen Vollstreckungsrechte folgenden Anpassungs- und Integrationsbedürfnis, vor allem die Frage nach der Notwendigkeit und dem Nutzen einer zweistaatlichen Kontrolle im Rahmen der grenzüberschreitenden Vollstreckung.

Dabei erfolgt die Untersuchung in vier Schritten: Ausgehend von einem historischen Überblick (§ 3), der kurz die Entwicklung des europäischen Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts – von einem behäbigen System der Rechtshilfe zu einem (sektoriell begrenzten) System der unmittelbaren Vollstreckbarkeit – nachzeichnen und dadurch aufzeigen soll, welche Schritte hin zur Herstellung eines einheitlichen und schrankenlosen Europäischen Justizraumes bislang unternommen wurden, wird die Frage aufgeworfen, ob eine weitere Verfahrensbeschleunigung im Anwendungsbereich der EuGVVO mit den praktischen Erfordernissen des grenzüberschreitenden Prozessierens und den Geboten des Schuldnerschutzes vereinbar ist (1. Schritt). Zu diesem Zweck wird zunächst eine Parallele zum US-amerikanischen Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht gezogen (§ 4), ehe sich eine Darstellung des bisherigen Systems der EuGVVO – allerdings begrenzt auf das Recht der Anerkennung und Vollstreckung – anschließt (§ 5). Durch diese sollen die Grundlagen für die folgende Auseinandersetzung mit der Neufassung der EuGVVO vom 12.12.2012 sowie den darüber hinausgehenden Bestrebungen der Europäischen Kommission gelegt werden. Den Kern dieses Abschnittes bildet die Darstellung der Funktionen des Exequaturverfahrens: die Implementations-, die Perpetuierungs-, die Kontroll- sowie die Integrationsfunktion.

Dabei wird zum einen aufgezeigt, warum es nötig ist, Urteile fremder Provenienz an die Anforderungen des nationalen Vollstreckungsrechts anzupassen, welche Bedeutung der inländischen Titelkreation beizumessen ist, unter welchen Voraussetzungen ausländischen Urteilen, vor allem mit Blick auf anerkennungsstaatliche Interessen und die Gewährleistung eines effektiven Schuldnerschutzes, die Anerkennung und Vollstreckung versagt werden kann sowie in welchem Umfang auch das Exequaturverfahren auf die fortschreitende Rechtsharmonisierung in der Europäischen Union einwirkt. Ein Schwerpunkt wird in diesem Abschnitt, entsprechend seiner dogmatischen und ideologischen Bedeutung, auf den *ordre public*-Einwand gelegt. Dabei wird versucht, insbesondere vor dem Hintergrund der europäischen Einwirkungen, die Systematik und Struktur dieses generalklauselartig gefassten Anerkennungsversagungsgrundes aufzuzeigen, um ihn abseits einer zweckwidrigen Definition zu konkretisieren. Diese „Vorarbeiten“ scheinen unerlässlich, wenn zu klären versucht wird, ob die – im Wesentlichen durch die *ordre public*-Kontrolle bewerkstelligte – Kontrollfunktion des Exequaturverfahrens der EuGVVO obsolet ist, etwa weil sie jegliche praktische Bedeutung verloren hat oder es gleichwertige Rechtsinstitute gibt, die diese Aufgaben wahrnehmen können (2. Schritt).

Anschließend wird zur Abschaffung des Exequaturverfahrens in der revidierten EuGVVO übergeleitet (§ 6). Dabei wird zunächst der gegenwärtige Regelungsrahmen erläutert und sodann aufgezeigt, dass mit dem Verzicht auf die Notwendigkeit eines Exequaturs nicht nur die unmittelbare Vollstreckbarkeit mitgliedstaatlicher Entscheidungen, sondern auch die Erweiterung der territorialen Reichweite der Vollstreckungsgegenklage einhergeht. Daran anknüpfend wird anhand einer funktionalen Betrachtung untersucht, ob die neugefasste EuGVVO als konsequente und überzeugende Weiterentwicklung der überaus erfolgreichen Vorgängerverordnung angesehen werden kann (3. Schritt).

Die Arbeit endet schließlich mit einem umfassenden Ausblick, der die Frage zu beantworten sucht, ob der Europäische Normgeber über die Neufassung der EuGVVO hinaus die letzten, noch bestehenden Hemmnisse der grenzüberschreitenden Vollstreckung beseitigen kann, um eine uneingeschränkte Zirkulation mitgliedstaatlicher Urteile innerhalb des Europäischen Justizraumes zu ermöglichen (§ 7). Dabei wendet sich die Arbeit zunächst den Bedenken zu, ein Verzicht auf sämtliche zweitstaatlichen Anpassungs- bzw. Kontrollverfahren widerspreche höherrangigem Recht (§ 7.A.).

Bevor im Anschluss daran auf die Argumentation der Europäischen Kommission eingegangen wird, der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung stelle eine ausreichende Legitimation für den Verzicht auf jegliche zweitstaatliche Einwirkungsmöglichkeit dar, wird festgestellt, dass eine vollständige Rechtsharmonisierung, die sämtliche Anpassungs- und Kontrollbedürfnisse entfielen ließe, bislang nicht erreicht wurde (§ 7.B.). Die auf dem postulierten Vertrauen in die Äquivalenz der europäischen Rechtsordnungen fußende Begründung und Rechtfertigung

des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung wird sodann zum Anlass genommen, Fragen des *forum shopping* sowie vereinzelter Renationalisierungsbestrebungen zu behandeln und Probleme bei der Anwendung des Unionsrechts aufzuzeigen (§ 7.C).

Die kontrovers geführte Debatte über ein bestehendes oder zulässigerweise abzuverlangendes gegenseitiges Vertrauen außer Acht lassend, wird der Fokus der Arbeit schließlich erneut auf die funktionale Betrachtung des Exequaturverfahrens gelegt. Ausgehend von der Prämisse, dass eine Vollstreckbarerklärung oder ein äquivalent ausgestaltetes Instrument zukünftig verzichtbar wären, wenn die Erfüllung der Funktionen des Exequaturverfahrens nicht mehr erforderlich ist oder auf andere Weise zufriedenstellend erfüllt werden kann, wird – anknüpfend an die vorangegeganenen Ausführungen zur Abschaffung des Exequaturverfahrens in der EuGVVO – in erster Linie die Verzichtbarkeit einer zweistaatlichen Kontrolle, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausbildung eines europäischen *ordre public* und der geringen praktischen Relevanz der Vorbehaltsklausel, diskutiert. Darüber hinaus wird über Alternativen zur Vorbehaltsklausel, unabhängig davon, ob nationalen oder europäischen Ursprungs, ob in Form von Minimumstandards oder in Form einer Generalklausel, ob im Urteils- oder im Vollstreckungsstaat verortet, nachgedacht (4. Schritt).

Zweiter Teil:

Grundlagen

§ 3. Historische Grundlagen

A. Ausgangslage

Die Frage, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen ausländische Gerichtsentscheidungen anerkannt und vollstreckt werden sollen, stellte sich bereits in der Antike und im Mittelalter. Schon damals existierten Regelungen zur Rechtsverfolgung durch Fremde.¹

Das internationale Zivilprozessrecht heutiger Prägung entstand indes erst infolge der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des 18. Jahrhunderts. Der wachsende internationale Handel verstärkte das Bedürfnis nach Regelungen zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen Angehörige fremder Staaten und die Gewährleistung des freien Zugangs zu den Gerichten.² Mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zu Beginn des 19. Jahrhunderts verfielen die einzelnen Partikularstaaten jedoch in einen „Souveränitätsrausch“ und wachten eifersüchtig über die eigene Justizhoheit.³ Zu dieser Zeit drang zunehmend die Ansicht in den Vordergrund, dass die Zuständigkeit fremder Gerichte für die eigenen Staatsangehörigen und die Vollstreckung eines ausländischen Urteils im eigenen Staatsgebiet die neu gewonnene persönliche Souveränität bedrohe.⁴ Dies hatte zur Folge, dass die privaten Interessen an einer grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung dem staatlichen Souveränitätsstreben verstärkt untergeordnet und nur unter vielen Beschränkungen Berücksichtigung fanden.⁵ Die Bereitschaft zur Vollstreckung ausländischer Urteile wurde aufgrund des bestehenden praktischen Bedürfnisses an der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung letztlich aber nie ernsthaft in Frage gestellt.⁶

¹ Vgl. *Riezler*, IZPR, S. 50 ff.; *Graupner*, in: Festschrift f. Ferid, S. 183, 184. Siehe als prominentes Beispiel den Sachsenspiegel, Ssp. Ldr. III 82, 1 („Wer sin recht vor gerichte verluset in einer stat, der hat ez ubir al verloren ...“).

² *Schütze*, Dt. IZPR, Rn. 40; *Mittermaier*, AcP 14 (1831), 84, 97.

³ *Feuerbach*, Themis, oder Beiträge zur Gesetzgebung S. 77, 78 f.; *Jellinek*, Die zweiseitigen Staatsverträge über Anerkennung ausländischer Zivilurteile, S. 7; *ders.*, in: Festschrift f. Smend, S. 163, 168; *Sellert*, JuS 1977, 781.

⁴ *Mittermaier*, AcP 14 (1831), 84, 85, 93 („missverstandenes Souveränitätsstreben“); *Martiny*, in: Hdb. IZVR III/1, Rn. 38; *Schack*, IZVR, Rn. 876.

⁵ *Mittermaier*, AcP 14 (1831), 84, 85; *Nagel*, in: Maurach u. a., Zeitgenössische Fragen des IZVR, S. 13, 15; *Spangenberg*, Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß, Band III, S. 423 f.

⁶ *Martiny*, in: Hdb. IZVR III/1, Rn. 32; *Graupner*, in: Festschrift f. Ferid, S. 183, 185; *Sedlmeier*, EuLF I-2002, 35; *C. Völker*, Dogmatik des Ordre public, S. 31.

Dies wird auch durch den von FEUERBACH im Jahre 1812 veröffentlichte Entwurf eines „Staatsvertrages über die gegenseitigen Gerichtsverhältnisse zweier benachbarter Staaten“, der Fragen der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und der internationalen Zuständigkeit regelte und Ausgangspunkt für eine Vielzahl völkerrechtlicher Verträge war, unterstrichen.⁷ Seine Bedeutsamkeit für das damalige Anerkennungsrecht erlangte der Vertragsentwurf vor allem dadurch, dass er, basierend auf der Annahme, Anerkennung und Vollstreckung erfolgten als quasi-völkerrechtliche Pflicht, eine weitgehende Anerkennung befürwortete.⁸ Auf diese Weise verlieh er dem der Lehre von der *comitas gentium*⁹ entstammenden Gegenseitigkeitsgedanken Ausdruck, der die Folgen der Souveränitätslehre durch ein gegenseitiges Entgegenkommen abzumildern suchte, um sicherzustellen, dass auch eigene Entscheidungen im Ausland Geltung beanspruchen können, und ebnete so den Weg zu einer Abkehr von der anerkennungsrechtlichen Isolationshaltung.¹⁰

Für die Vollstreckung ausländischer vermögensrechtlicher Entscheidungen wurde zu dieser Zeit auf das Instrument der Requisition zurückgegriffen.¹¹ Die Beantragung einer Requisition und die Vollstreckung ausländischer Urteile stellten Akte zwischenstaatlicher Rechtshilfe unter Gerichten gleichen Ranges dar.¹² Einem Ersuchen um die Vollstreckung einer Entscheidung wurde dabei in der Regel entsprochen, wenn die ausländischen Gerichte ihrerseits Gegenseitigkeit übten.¹³ Ob neben der Requisition noch die Möglichkeit einer Judikatsklage (sog. *actio iudicati*) des Obsiegenden im Vollstreckungsstaat bestand, wurde örtlich, d. h. in den jeweiligen Partikularstaaten, unterschiedlich gehandhabt.¹⁴ Streitgegenstand einer solchen Judikatsklage war nicht die Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteils, sondern die im ausländischen Urteil festgestellte „Judikatsobligation“ des Schuldners. Ihr lag also der Gedanke zu Grunde, dass durch die ausländische Entscheidung eine „obligatio“, ähnlich einer schuldrechtlichen Ver-

⁷ Feuerbach, in: Themis, oder Beiträge zur Gesetzgebung, S. 77–131.

⁸ Wetzell, System des ordentlichen Civil-Prozesses, S. 416 ff.; Graupner, in: Festschrift f. Ferid, S. 183, 190, 192.

⁹ Martiny, in: Hdb. IZVR III/1, Rn. 26 mit Verweis auf P. Voet, De statutis eorumque concurs (1661), X c. 14 – die Vollstreckung erfolgt „ob reciprocam utilitatem, et ex comitate“.

¹⁰ Jellinek, Die zweiseitigen Staatsverträge über Anerkennung ausländischer Zivilurteile, S. 7; Graupner, in: Festschrift f. Ferid, S. 183, 192 f.

¹¹ Martiny, in: Hdb. IZVR III/1, Rn. 1582; Spangenberg, Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß, Band III, S. 423 ff.; Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien II, S. 310 ff.; Wetzell, System des ordentlichen Civil-Prozesses, S. 417.

¹² Martiny, in: Hdb. IZVR III/1, Rn. 39; Matscher, in: Festschrift f. Schima, S. 265, 269.

¹³ Zum Gegenseitigkeitserfordernis traten je nach Staat und abhängig vom Bestehen etwaiger völkerrechtlicher Verträge weitere Vollstreckungsvoraussetzungen hinzu (z.B. Rechtskraft des Urteils, Zuständigkeit des anerkennenden Gerichts), vgl. hierzu Mittermaier, AcP 14 (1831), 84, 86 ff.; von Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Bd. II, S. 519 ff.; Graupner, in: Festschrift f. Ferid, S. 183, 193 f.; Martiny, in: Hdb. IZVR III/1, Rn. 38.

¹⁴ Vgl. Martiny, Hdb. IZVR III/1, Rn. 1582 (mwN); Spangenberg, Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß, Band III (1840), S. 423, 427; Graupner, in: Festschrift f. Ferid, S. 183, 189.

pflichtung, zwischen der unterlegenen und der obsiegenden Partei begründet wurde, welche für den Obsiegenden ein neues Klagerecht begründete.¹⁵ Unabhängig davon, ob die Form der Requisition oder einer erneuten Klage gewählt wurde, war zur Vollstreckung eines ausländischen Urteils aber stets eine ausdrückliche Anordnung eines inländischen Gerichts und damit des inländischen Souveräns erforderlich.

B. Civilprozeßordnung

Mit der Verabschiedung der Civilprozessordnung (CPO) vom 30.1.1877¹⁶ wurde schließlich eine einheitliche Rechtsordnung für das wenige Jahre zuvor errichtete Deutsche Reich geschaffen und die extreme Verfahrensvielfalt in den einzelnen deutschen Territorien beseitigt.¹⁷ Die deutschen Gerichte stellten in ihrem Verhältnis zueinander von nun an inländische Gerichte dar, deren Urteile im gesamten Reich unmittelbar vollstreckbar waren.¹⁸ Die Frage der Vollstreckbarkeit *ausländischer* Urteile fand ihren Niederschlag in den §§ 660, 661 CPO und sollte die Einnahme eines „den internationalen Beziehungen entgegenkommenden Standpunkte[s]“ unterstreichen.¹⁹ Einem ausländischen Titel konnte mit Inkrafttreten der CPO ausschließlich im Wege der Vollstreckungsklage zur Vollstreckbarkeit verholfen werden.²⁰ Neben der Verwirklichung der Rechtseinheit auf deutschem Boden wurden damit auch das praktizierte Prinzip der gegenseitigen Rechtshilfe und die Möglichkeit der *actio iudicati* überwunden.²¹ Streitgegenstand der Vollstreckungsklage war nun, im Gegensatz zu ebenjener *actio iudicati*, unmittelbar

¹⁵ OAG Jena 16.7.1844, SeuffArch 16 (1863) Nr. 269; OAG Cassel 21.02.1854, SeuffArch 11 (1857) Nr. 104; *Martiny*, Hdb. IZVR III/1, Rn. 1582; *Schack*, IZVR, Rn. 1034; *von Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Bd. II, S. 464 f.; *Zöller/Geimer*, ZPO¹⁹, § 328 Rn. 280.

Zu beachten ist, dass die *actio iudicati* im hier verstandenen Sinn von der *actio iudicati* römischen Rechts zu unterscheiden ist. Letztere erfüllte die Funktion einer Nichtigkeits- und Restitutionsklage, vgl. *Wach*, Handbuch des deutschen Civiprozessrechtes (1885) S. 225, Anm. 18.

¹⁶ Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich, RGBl. 1877, S. 83 – als Teil der Reichsjustizgesetze am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten.

¹⁷ *Martiny*, in: Hdb. IZVR III/1, Rn. 44; *Zöller/Vollkommer*, ZPO, Einleitung Rn. 1; *ders.*, JZ 1987, 105; *Sellert*, JuS 1977, 781 mit Hinweis auf *Thibaut*, Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts in Deutschland, 1814, S. 14, der das zersplitterte deutsche Recht als „ein[en] endlose[n] Wust einander widerstreitender, vernichtender undscheckiger Bestimmungen“ beschrieb, der dazu geeignet sei, „die Deutschen voneinander zu trennen und den Richtern und Anwälten die gründliche Kenntniss des Rechts unmöglich zu machen“.

¹⁸ Vgl. §§ 157, 161 GVG idF vom 27.1.1877, RGBl. S. 77; *Endemann*, Der Deutsche Civilprozess, Bd. 3, S. 131; *Seuffert*, CPO, § 660 Nr. 1.

¹⁹ So die Begründung des Entwurfs, siehe *Hahn/Mugdan*, Materialien, Abt. 1, S. 431.

²⁰ Vgl. § 660 CPO; dazu: *Seuffert*, CPO, § 660, Nr. 4; *Endemann*, Der Deutsche Civilprozess, Bd. 3, S. 132 f.; *Schack*, IZVR, Rn. 1034.

²¹ Von der Beibehaltung der *actio iudicati* ging indes noch RGZ 13, 347, 348 aus. Dagegen aber *von Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Bd. II, S. 494, 519 f.; *Rintelen*, ZZP 9 (1886), 191, 194 f.

die Vollstreckbarkeit des ausländischen Titels.²² Das *inländische*, mit der Vollstreckungsklausel (§ 663 CPO) versehene Vollstreckungsurteil bildete schließlich die Grundlage der Zwangsvollstreckung.

Keine Erwähnung in der CPO fand hingegen die Frage der Anerkennung ausländischer Urteile. Es wurde jedoch angenommen, dass die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit auch für die Frage der Urteilsanerkennung Geltung beanspruchten.²³ Im Zuge der CPO-Novelle von 1898²⁴ wurde diesem hier nicht weiter zu erörternden Problem durch eine Reformierung der Vollstreckungs- und Anerkennungsregelungen abgeholfen. Während die Vollstreckbarkeit in die §§ 722 f. ZPO verschoben wurde, wurde für die Frage der Anerkennung eine eigenständige Vorschrift in § 328 ZPO geschaffen. Damit wurde eine klare Trennung von Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen statuiert und gleichzeitig der Grundsatz der automatischen Anerkennung verankert.²⁵

C. Zivilprozessordnung

Auch in der aktuellen Fassung der Zivilprozessordnung²⁶ befinden sich die Regelungen über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in den §§ 328, 722 f. ZPO²⁷ und sehen nach wie vor das Erheben einer Vollstreckungsklage vor. Zusammen mit dem Grundsatz der automatischen Anerkennung und dem Verbot der *révision au fond*, der sachlichen Nachprüfung des fremden Urteils, hält das deutsche Recht eine sehr liberale Anerkennungs- und Vollstreckungsregelung bereit.²⁸ Gleichwohl ist das kontradiktorische Urteilsverfahren, welches ein selbstständiges Verfahren zwischen dem ausländischen Erkenntnis- und dem inländischen Zwangsvollstreckungsverfahren bildet, sehr umständlich, kostspielig und zeitraubend.²⁹ Dies birgt die Gefahr, dass Gläubiger geringfügiger Forderungen davon abgehalten werden, ihre Rechte durchzusetzen, wodurch jene

²² RGZ 16, 427, 432 ff.; 36, 381, 383 ff.; *Endemann*, Der Deutsche Civilprozess, Bd. 3, S. 132; *Martiny*, in: Hdb. IZVR III/1 Rn. 1584; *Schack*, IZVR, Rn. 1034.

²³ RGZ 8, 385, 387 ff.; *Wach*, Handbuch des deutschen Civilprozessrechtes, S. 225 f.; *Kohler*, ZZP 10 (1887), 449, 463 ff.; *Heidecker*, ZZP 18 (1893), 453, 457; *Niemeyer*, Zur Vorgeschichte des IPR in Deutschland, S. 376.

²⁴ RGBl. 1898, 369 – am 1. Januar 1900 in Kraft getreten.

²⁵ Vgl. hierzu *Martiny*, in: Hdb. IZVR III/1, Rn. 54.

²⁶ In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005 (BGBl. 2005 I, S. 3202).

²⁷ Beachte auch § 110 Abs. 2 FamFG, vgl. dazu *Finger*, FuR 2010, 3 ff.

²⁸ Wie liberal das deutsche Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht ausgestaltet ist, zeigt insbesondere der Rechtsvergleich im sog. Jenard-Bericht, ABl. 1979 EG Nr. C 59, S. 1, 2 ff., der aufzeigt, dass bspw. in Belgien eine *révision au fond* bis zum Inkrafttreten des *code judiciaire* zulässig war und das ausländische Urteile in den Niederlanden in der Vergangenheit grundsätzlich gar nicht vollstreckbar waren.

²⁹ *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht¹¹, § 12 III 1; *Schack*, IZVR, Rn. 1041; *Geimer*, IZPR, Rn. 3125; *Kropholler*, IPR, S. 682; *Seidl*, Ausländischer Vollstreckungstitel, S. 119.

faktisch entwertet werden, wenn die Vollstreckung im Ausland zu erfolgen hat. Im Interesse der Förderung und Beschleunigung des internationalen Rechtsverkehrs wurden deshalb die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel in Deutschland sukzessive durch bi- und multilaterale Staatsverträge, die vom System der §§ 722 f. ZPO abweichen und Erleichterungen zu Gunsten der Exequaturerteilung vorsehen, reduziert.³⁰

Auch die Europäische Union hat zwischenzeitlich, insbesondere vor dem Hintergrund der Vollendung des Gemeinsamen Binnenmarktes, zahlreiche, vom autonomen deutschen Recht abweichende Regelungen erlassen, um die grenzüberschreitende Vollstreckung innerhalb ihres Hoheitsgebietes zu vereinfachen. Die Vereinheitlichung der grenzüberschreitenden Vollstreckung wurde in diesem Zusammenhang als essentiell für die Verwirklichung der Marktfreiheiten angesehen,³¹ die zu ihrer wirksamen Durchsetzung einer nachhaltigen prozessualen Absicherung bedürfen.³² Dies führte dazu, dass sich das Europäische Zivilprozessrecht nach und nach von den autonomen Verfahrensrechten ablöste und sich als eigene Materie – dem sog. „Binnenmarktprozess“³³ – verselbstständigte. Diese hat mittlerweile auch deutlich sichtbare Spuren in der Zivilprozessordnung hinterlassen, in die sie als eigenständiges elftes Buch unter der Überschrift „Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union“ (§§ 1067–1117 ZPO) Eingang fand.

D. Europäische Implikationen

I. Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen – EuGVÜ

Als Ausgangspunkt für ein europaweit vereinheitlichtes System der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile wird gemeinhin eine Note der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG, später: Europäische Gemeinschaft, schließlich Europäische Union³⁴) aus dem Jahre 1959 angeführt.

³⁰ *Rosenberg/Gaul/Schilken, Zwangsvollstreckungsrecht*¹¹, § 12 III 1; *R. Wagner*, IPRax 2002, 75; vgl. die Übersicht bei *Schack*, IZVR, Rn. 59 ff.

³¹ *Jenard-Bericht*, ABl. EG 1979 Nr. 59, S. 1, 7, der in diesem Zusammenhang von der „Freizügigkeit der Urteile“ spricht. Vgl. ferner die Mitteilung der EG-Kommission an den Rat und die Kommission „Wege zu einer effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der Europäischen Union“, ABl. EG 1998 Nr. C 33, S. 3 ff.; *Hess*, EuZPR, § 3 Rn. 3.

³² *Hess*, EuZPR, § 1 Rn. 1; *ders.*, IPRax 2001, 389, 390; *ders.*, NJW 2000, 23; *Leible*, in: *Müller-Graff, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts*, S. 55, 59.

³³ *Hess*, EuZPR, § 3 Rn. 3; *ders.*, JZ 1998, 1021 ff.; *Leible*, in: *Müller-Graff, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts*, S. 55, 56 f.; *McGuire*, *ecolex* 2008, 100 f.; siehe auch *M. Stürner*, *Jura* 2015, 813 ff.

³⁴ Gegründet durch den Vertrag von Maastricht über die Europäische Union vom 07.02.1992, ABl. EG 1992 Nr. C 224, S. 1.

Darin hieß es:

„Ein echter Binnenmarkt zwischen den [Mitgliedstaaten] wird erst dann verwirklicht sein, wenn ein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet ist. Es wären Störungen und Schwierigkeiten im Wirtschaftsleben der Gemeinschaft zu befürchten, wenn die sich aus den vielfältigen Rechtsbeziehungen ergebenden Ansprüche nicht erforderlichenfalls auf dem Rechtswege festgestellt und durchgesetzt werden könnten. Da die Gerichtshoheit in Zivil- und Handelssachen bei den Mitgliedstaaten liegt und die Wirkungen eines gerichtlichen Aktes jeweils auf ein bestimmtes Staatsgebiet beschränkt bleiben, hängt der Rechtsschutz und damit die Rechtssicherheit im Gemeinsamen Markt wesentlich von der Annahme einer befriedigenden Regelung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen durch die Mitgliedstaaten ab.“³⁵

Daran anknüpfend und bestimmt von der Überzeugung, dass eine unterschiedliche Ausgestaltung der nationalen Rechtsordnungen die justizielle Zusammenarbeit im Europäischen Binnenmarkt beeinträchtigen und Unionsbürger von der Aufnahme grenzüberschreitender Handelsbeziehungen abhalten könnte, unternahm die EWG in den 1960er Jahren erste Schritte zur Verwirklichung eines europäischen Vollstreckungsraumes, der die wirksame Durchsetzung der Rechte europäischer Bürger gewährleisten sollte.³⁶

Mit der Ausarbeitung des am 27.09.1968 verabschiedeten Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ)³⁷ handelten die damaligen EWG-Gründerstaaten³⁸ dieser Überzeugung entsprechend und kamen dem Auftrag des Art. 220 EWG (später: Art. 293 EG, nun: Art. 81 AEUV) nach, welcher die Verpflichtung enthielt, „die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche sicherzustellen.“

Im Unterschied zu traditionellen, vorangegangenen Staatsverträgen regelte das EuGVÜ nicht nur die Anerkennungsvoraussetzungen und das Vollstreckbarerklärungsverfahren, sondern enthielt zugleich einheitliche Rechtshängigkeits- und Zuständigkeitsvorschriften (sog. *convention double*) und ermöglichte auf diese Weise die Koordinierung von Zivilprozessen in ganz Europa.³⁹ Dieses geschlos-

³⁵ Note der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) vom 22.10.1959 an die (damals sechs) Mitgliedstaaten. Zitiert nach dem Jenard-Bericht, ABl. EG 1979 Nr. C 59, S. 1, 3.

³⁶ *Bittmann*, Vom Exequatur zum qualifizierten Klauselerteilungsverfahren, S. 24; *Pfeiffer*, BauR 2005, 1541.

³⁷ Brüsseler Übereinkommen über gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II, S. 774 [Fassung des 4. Beitrittsübereinkommens, BGBl. 1998 II, S. 1412]). Das im EuGVÜ angelegte Verfahren wurde später durch das parallele Luganer Übereinkommen (Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [BGBl. 1994 II, S. 2660]) auch auf die sog. EFTA-Staaten (Island, Norwegen, Schweiz, aber nicht Liechtenstein) erstreckt.

³⁸ Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande.

³⁹ *Hess*, EuZPR, § 3 Rn. 2; *ders.*, IPRax 2001, 389, 391; vgl. zur autonomen Auslegung: *Pfeiffer*, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 1991, S. 71 ff.

sene System von internationaler Zuständigkeit und Urteilsanerkennung bildete von nun an den Kern eines einheitlichen europäischen Zivilprozessrechts.⁴⁰ Es erleichterte den grenzüberschreitenden Zug der in den Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen⁴¹ und half, die nationalen Grenzen als Hemmnisse einer zwangsweisen Durchsetzung von mitgliedstaatlichen Entscheidungen innerhalb der Europäischen Union zu überbrücken.⁴² Ein weiterer, wesentlicher Vorteil des EuGVÜ lag darin, dass es ein obligatorisches Beschlussverfahren (vgl. Artt. 31 ff. EuGVÜ und § 6 Abs. 1, 2 AVAG⁴³) anstelle des schwerfälligen kontradiktorischen Exequaturverfahrens vorsah, wodurch die Vollstreckung aller in den Vertragsstaaten erlassenen gerichtlichen Entscheidungen erheblich erleichtert und beschleunigt wurde.⁴⁴ Während ergangene Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten ipso iure *anerkannt* wurden, war die *Vollstreckbarerklärung* nach dem EuGVÜ zwar auch weiterhin von einer eigenen hoheitlichen Maßnahme des Vollstreckungsstaates abhängig, sie konnte nun aber leichter und schneller erreicht werden. Sofern nicht die von Amts wegen⁴⁵ zu prüfenden Versagungsgründe vorlagen, vgl. Artt. 27, 28, 34 Abs. 2 EuGVÜ,⁴⁶ und die notwendigen Formulare eingereicht wurden, wurde die Vollstreckungsklausel unverzüglich durch richterlichen Beschluss erteilt.⁴⁷ Der Schuldner wurde gemäß Artt. 34, 36 EuGVÜ erst im Rechtsbehelfsverfahren gehört.

⁴⁰ *Schack*, SchIHA 2006, 115; *ders.*, IZVR, Rn. 84; *Leible*, in: Müller-Graff, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, S. 55, 60; *Spellenberg*, EuR 1980, 329, 347; *Hess*, EuZPR, § 1 Rn. 2; *Staudinger*, EuLF 2004, 273.

⁴¹ EuGH, Urt. v. 04.02.1988, Rs. 145/86, Slg. 1988, I-645, Rn. 10 – Hoffmann/Krieg („Freizügigkeit der Urteile“); BGHZ 65, 291, 296; *R. Wagner*, IPRax 2002, 75, 81; *Hess*, EuZPR, § 1 Rn. 2; *Sedlmeier*, EuLF I-2002, 35, 36.

⁴² Vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament „Wege zu einer effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der Europäischen Union“, ABl. EG 1998 Nr. C 33, S. 3, 8 f., Rn. 16 ff.; *Rijavec/Jelinek/Brehm*, Erleichterung der Zwangsvollstreckung in Europa, S. 73.

⁴³ Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2009 (BGBl. I, S. 3830).

⁴⁴ *Kropholler*, IPR, S. 683; *St. Huber*, in: Dierck/Morvilius/Vollkommer, Hdb. Zwangsvollstreckungsrecht, Teil 3, Kap. 8, Rn. 39 f.; *Geimer*, Anerkennung ausländischer Entscheidungen, S. 176 f.; *ders.*, IZPR, Rn. 3125.

⁴⁵ *Kohler*, ZSR 2005 II, 263, 271; *ders.*, in: Baur/Mansel, Systemwechsel, S. 147, 149; *R. Wagner*, IPRax 2002, 75, 79.

⁴⁶ Nach Art. 27 EuGVÜ ist die Anerkennung zu versagen, wenn diese gegen die öffentliche Ordnung des Vollstreckungsstaates verstieße (Nr. 1), das rechtliche Gehör des Beklagten aufgrund nicht ordnungsgemäßer oder rechtzeitiger Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks beeinträchtigt würde (Nr. 2), das anzuerkennende Urteil mit einem im Anerkennungs- oder in einem Drittstaat ergangenen Urteil unvereinbar wäre (Nr. 3, 5) oder es auf einem Verstoß gegen das Kollisionsrecht des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates beruhte (Nr. 4). Darüber hinaus kann der Anerkennung nach Art. 28 EuGVÜ die fehlende internationale Zuständigkeit in Verbraucher- und Versicherungssachen und der Verstoß gegen die ausschließliche Zuständigkeit des Art. 16 EuGVÜ entgegengehalten werden.

⁴⁷ Einer gesonderten Vollstreckungsklausel nach § 725 ZPO bedurfte es nicht mehr, da diese bereits von der Vollstreckbarerklärung umfasst war, vgl. *R. Wagner*, IPRax 2002, 75, 81; *Geimer*,